

CE79 (C1E > 12000 kg; L ≤ 3) nur auf Antrag erteilt wird, muss die Berechtigung auch im Kartenführerschein ausgewiesen sein, um Wirkung zu entfalten.

§ 6 VII FeV wurde jedoch zum 19.1.2013 aufgehoben.<sup>31</sup> Die Frage nach der Berechtigung zum Führen der genannten Fahrzeugkombinationen richtet sich nunmehr ausschließlich nach § 6 VI FeV. Danach bleiben Fahrerlaubnisse alten Rechts im Umfang ihrer bisherigen Berechtigung, wie er sich aus der Tabelle der Anlage 3, Spalte 2 ergibt, bestehen. Zusätzlich erstrecken sie sich vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76 FeV auf den Umfang der ab dem 19.1.2013 geltenden Fahrerlaubnisse. Dort wird zwar weiterhin die Schlüsselzahl CE79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3) nur auf Antrag erteilt, doch kann sich der Fahrerlaubnisinhaber wahlweise auf den bisherigen Umfang seiner Fahrerlaubnis berufen und danach darf er bis zur Vollendung seines 50. Lebensjahres die unter die Schlüsselzahl CE (C1E > 12000 kg, L ≤ 3) fallenden Fahrzeugkombinationen fahren.

Zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein besteht rechtlich ein Unterschied. Die **Fahrerlaubnis** ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis zum Führen von Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen.<sup>32</sup> Sie ist als Hoheitsakt der Fahrerlaubnisbehörde ein begünstigender Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG. Der **Führerschein** ist die öffentliche Urkunde<sup>33</sup>, also das Dokument, das die Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Erteilung bescheinigt.<sup>34</sup> Der Führerschein ist (nur) die amtliche Bescheinigung über die Fahrerlaubnis (§ 4 II Satz 1 FeV).

Bei der Umstellung / Umschreibung von Führerscheinen wird keine neue Fahrerlaubnis erteilt. Daher handelt es sich also auch nach Umstellung der Fahrerlaubnisklassen und Umschreibung auf einen neuen Führerschein immer noch um eine Fahrerlaubnis bisherigen Rechts. Und genau auf dieses Recht kann sich der Fahrerlaubnisinhaber berufen. Dann aber darf er die in Rede stehenden Fahrzeugkombinationen auch ohne Eintragung der Schlüsselzahl fahren. Die fehlende Beantragung<sup>35</sup> der durch die Schlüsselzahl 79 (C1E > 12000 kg; L ≤ 3) eingeschränkten Klasse CE im Antragsverfahren auf Umstellung des Führerscheins wird durch die im Zuge der 8. ÄndVO-FeV vorgenommene Änderung des § 6 FeV geheilt.

Genau das ist ja auch der Grund, warum der Verordnungsgeber nunmehr die Schlüsselzahl obligatorisch erteilt:

*Bei der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein wurde in § 6 VI FeV festgelegt, dass Fahrerlaubnisse, die bis zum 18.1.2013 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen bleiben und sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV auf den Umfang der ab dem 19.1.2013 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV erstrecken. Dem steht die bisherige Regelung, nach der die Klasse CE79 nur auf Antrag erteilt wird, entgegen. Aus diesem Grund wird die Klasse CE79 in die Spalte der weiteren Berechtigungen oder Einschränkungen übernommen.<sup>36</sup>*

Eine späte Einsicht, denn wie bei der 3. Führerscheinrichtlinie (5. Erwägungsgrund) verpflichteten bereits die EG-rechtlichen Vorgaben der 2. Führerscheinrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu, dass bestehende Besitzstände nicht verloren gehen.<sup>37</sup>

#### IV. Fazit

1. Wer immer dachte: „schlimmer geht nimmer“ wird eines Besseren belehrt<sup>38</sup>: Die geradezu inflationsartig vorgenommenen Änderungen der FeV geben dafür Beispiel ab. Für Fahrten mit Fahrzeugkombinationen, welche unter die Klasse CE 79 (C1E > 12000 kg; L ≤ 3) fallen, ergibt sich dabei folgendes Bild:

2. Die Fahrberechtigungen aus der alten Klasse 3 (Grauer Lappen, rosa Papierführerschein) bleiben bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres auch ohne Umschreibung des Führerscheins erhalten. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres jedoch nur mit Umtausch des Führerscheins und entsprechender Eintragung der Schlüsselzahl CE79 (C1E > 12000 kg; L ≤ 3).

3. Nach Umtausch in einen Kartenführerschein wurde bis 30.4.2014 die Schlüsselzahl CE79 (C1E > 12000 kg; L ≤ 3) lediglich auf Antrag, seit 1.5.2014 obligatorisch eingetragen. Sein Berechtigungsumfang wird durch die Eintragungen im neuen Führerschein i. V. m. Anlage 9 zu Schlüsselzahl CE79 (C1E > 12000 kg; L ≤ 3) abschließend insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der zeitlichen Erstreckung (Vollendung des 50. Lebensjahres) beschrieben.

4. Fehlt die Eintragung der genannten Schlüsselzahl, kann sich der Fahrerlaubnisinhaber aufgrund der Bestimmung des § 6 VI FeV auf sein bisheriges Recht berufen. Danach darf er auch ohne Eintragung die in Rede stehenden Fahrzeugkombinationen fahren, entsprechend § 76 Nr. 9 FeV allerdings nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. ■

31 Art. 2 Nr. 2 der 8. ÄndVO-FeV vom 10.1.2013 (BGBl. I S. 35).

32 Hentschel/König/Dauer, aaO [Fn. 23], Rn. 22 zu § 2 StVG; Bouska/Laevenenz, aaO [Fn. 14], Rn. 1 zu § 2 StVG.

33 Bouska/Laevenenz, aaO [Fn. 14], Rn. 1 zu § 2 StVG; BGH, NJW 1987, 2243; BGH, NJW 1991, 576.

34 Hentschel/König/Dauer, aaO [Fn. 23], Rn. 23 zu § 2 StVG und Rn. 9 zu § 4 FeV; Bouska/Laevenenz, aaO [Fn. 14], Rn. 1 zu § 2 StVG; Dauer/Glowalla/Brauckmann, aaO [Fn. 8], S. 58.

35 Von Buchardt, aaO [Fn. 26], S. 109 als Verzicht bezeichnet.

36 Amtl. Begr. zu Art. 1 Nr. 27 der 10. ÄndVO-FeV (BR-Drucks. 78/14 vom 26.2.2014, S. 63).

37 Buchardt DAR 2013, 48 (54); vgl. die amtl. Begr. zu Art. 2 Nr. 2 der 8. ÄndVO-FeV (BR-Drucks. 683/12 vom 2.11.2012, S. 55).

38 Buchardt DAR 2013, 48 (54).

Prof. Dr. Christian Huber\*

## Schadenersatz nach österreichischem Recht – wo kann man sich aus erster Hand informieren?

Deutsche reisen gerne – auch nach Österreich, sei es zum Baden oder Wandern, Klettern oder Schifahren, oder auch nur auf der Durchreise in den Süden. Viele sind mit dem Auto oder Motorrad unterwegs. Aber: Wo gehobelt wird, da fliegen (manchmal) auch Späne. Mitunter kommt es zu Kfz-

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen und hat sich an der Wiener Juristenfakultät habilitiert. Das (deutsche und österr.) Verkehrsfallrecht ist einer seiner Tätigkeitsschwerpunkte. Er ist Mitglied der Schriftleitung der NZV sowie der österr. ZVR und erläutert die §§ 1308 – 1327 ABGB im Taschenkommentar von Schwimann.

Unfällen in Österreich, bei denen ein in Deutschland wohnhafter Bürger verletzt oder getötet bzw sein Hab und Gut – zumeist sein Kfz – beschädigt wird und Ansprüche gegen einen gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu beurteilen sind. Seit der Odenbreit-Entscheidung (NZV 2008, 133) kann ein Geschädigter bei einem Unfall im EU-Ausland den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer im Inland verklagen. Ehe es soweit ist, möchte aber so mancher Geschädigte wissen, wie hoch sein Anspruch ist; und für den mit der Abwicklung betrauten Schadensregulierungsbeauftragten gilt Entsprechendes, wobei dieser wegen der Beziehung zur ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherung in der Regel über einen besseren Kenntnisstand verfügen sollte. Die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts führt nicht notwendigerweise zur Anwendung deutschen Rechts. Vielmehr gilt nach Art 4 Abs 1 Rom-II-VO grundsätzlich das Recht des Unfallortes, somit österreichisches Recht.

So mancher deutsche (Geschädigten)-Anwalt – und sei es ein solcher für Verkehrs- und/oder Versicherungsrecht – meint in solchen Fällen, dass das österreichische und das deutsche Schadenersatzrecht sich nicht unterscheiden. Das wäre indes ein folgenschwerer Irrtum.

Steiflichtartig sei an dieser Stelle erwähnt, dass das österr. Recht Schadenspositionen kennt, die es im deutschen Recht nicht gibt wie ein Angehörigenschmerzensgeld, eine abstrakte Rente oder eine Verunstaltungsschädigung, innerhalb geläufiger Schadensposten beträchtliche Unterschiede der Höhe nach bestehen, etwa das Schmerzensgeld in Deutschland bezüglich des Höchstwertes 3 x so hoch ist wie in Österreich; dem gegenüber aber der Stundenlohn beim Haushaltsführer- und Pflegeschaden sehr viel höher liegt als in Deutschland; schließlich manche Gewohnheiten einfach anders sind, etwa nicht der Geschädigte, sondern der Kfz-Haftpflichtversicherer den Kfz-Sachverständigen bestellt. Umgekehrt kennt das österr. Recht keine pauschalierte Nutzungsausfallschädigung; und auch so manche Feinzisierung des deutschen Kfz-Sachschadensrechts von der 130 %-Grenze über die Möglichkeit der Verweisung auf die Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstätte bis zum Streit über die Mietwagenkosten ist den –biederer-Ählern unbekannt.

Die Unterschiede sind jedenfalls nicht zu unterschätzen. In vielen Fällen wird der deutsche Anwalt einen österr. Korrespondenzanwalt betrauen; mitunter will sich der Anwalt für seinen Klienten aber einen ersten Eindruck zum österr. Schadenersatzrecht verschaffen. Welche Möglichkeiten stehen ihm insoweit zur Verfügung?

Ein erster – kostenloser – Einstieg ist möglich über die Homepage des Bundeskanzleramts. Dort können sämtliche höchstrichterliche Entscheidungen abgerufen werden unter <http://www.ris.bka.gv.at/Jus/>. Das setzt indes Kenntnis voraus, was und wo man suchen soll. Das ABGB aus 1811 hat das Schadenersatzrecht geregelt in den §§ 1293 ff ABGB – vergleichbar den §§ 249 ff BGB und §§ 823 ff BGB. An Kurzkommentaren stehen zur Verfügung der 2014 erschienene Kurzkommentar von *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB 4. Auflage sowie der 2015 neu erscheinende Taschenkommentar zum ABGB von *Schwimmann* (derzeit 2. Auflage 2013). Soweit für das Verkehrsrecht bedeutsam, enthält der Taschenkommentar zusätzlich eine Erläuterung des EKHG (Eisenbahn-Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz – der Entsprechung zu HaftPflG und StVG). Beide Kommentare sind auch online abrufbar über die (kostenpflichtige) Datenbank <http://www.lexisnexis.com/at/recht/>. Bei Anklicken der je-

weiligen Norm finden sich neben dem Erläuterungstext zugleich weiterführende Hinweise. In dieser Datenbank finden sich auch noch das Überblickswerk von *Vrba*, Schadenersatz in der Praxis (derzeit in der Fassung der 30. Lieferung Mai 2014) sowie die Zeitschrift *Zak* (Zivilrecht aktuell), die 14-tägig erscheint und im Telegrammstil über die jeweils neueste Judikatur – gerade auch auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts informiert. Die Datenbank mit dem noch größeren Verbreitungsgrad ist indes die RDB (Rechtsdatenbank): <http://recherche.rdb.at/recherche/>. Diese enthält vor allem Veröffentlichungen des Verlags Manz, dem Marktführer in Österreich. Über diese Datenbank ist möglich ein Zugriff zu dem von *Kletecka/Schauer* herausgegebenen Kommentar ABGB-On (letzter Bearbeitungsstand 21.5.2014), der umfassender als die beiden genannten Kurzkommentare informiert. Daneben gibt es in Österreich noch den Rummel-Kommentar (in 2 Bänden) sowie den Praxis-Kommentar von *Schwimmann*, deren Bände aber zu den hier interessierenden §§ schon einige Jahre zurückliegen und daher – wegen der auch in Österreich bestehenden Dynamik im Verkehrsunfallrecht – nur noch eingeschränkt herangezogen werden können. Angekündigt ist freilich jeweils eine Neuauflage, wobei offen ist, wann diese erscheinen wird. Der Großkommentar zum ABGB – die Entsprechung zum Staudinger – ist in Österreich der Klang-Kommentar. Dieser erscheint in der 3. Auflage nach und nach; den Band zum Verjährungsrecht gibt es, den zum Schadenersatzrecht (noch) nicht.

Wer sich laufend über Literatur und Judikatur zum österr. Schadenersatzrecht informieren möchte, der sei auf die ZVR (Zeitschrift für Verkehrsrecht) verwiesen, der Entsprechung der NZV. Daneben gibt es noch die Zeitschriften *ecolex* (kurz gefasst) und *ÖJZ* (ausführlicher und tiefschürfender), die auch schadenersatzrechtliche Fragen zum Gegenstand haben. Die letzteren 3 Zeitschriften sind auch über die RDB abrufbar. Erwähnt seien auch die Juristischen Blätter (JBl). Wer sich in einem systematischen Werk einen ersten Überblick verschaffen will, dem sei empfohlen: *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch des Verkehrsunfallrechts Band 6 Zivilrecht (2. Auflage 2012). Dieses ebenfalls bei Manz erschienene Werk gibt es freilich nur in einer Printausgabe. Zu einzelnen Bereichen gibt es Spezialwerke; genannt seien *Danzl/Gutierrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld, 10. Auflage (2013) sowie *Kerschmer/Kisslinger/Schlager*, Schmerzensgeld (2013) sowie *Danzl*, EKHG (9. Auflage 2013), eine Kurzerläuterung mit Leitsätzen.

Mit den angegebenen Quellen ist eine erste Bestandsaufnahme möglich, bestehen die Unterschiede doch nicht nur bei den Schadensposten und der Anspruchshöhe; auch die Gefährdungshaftung sowie das Zusammenspiel zwischen Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht (geregelt in den §§ 332 ff ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) ist bloß von der Struktur her ähnlich, nämlich zurückgehend auf die RVO, aber im Detail doch sehr unterschiedlich. Schließlich sei darauf verwiesen, dass selbst einschlägige deutsche Fachzeitschriften immer wieder Überblicksartikel zur Rechtslage im österr. Schadenersatzrecht veröffentlichen, die aber meist so allgemein gehalten sind, dass ein Blick in die hier angegebenen „Originalquellen“ lohnend sein dürfte. ■